

Wirtschaftsplan 2022 und die Festsetzung der Beiträge 2022 (Wirtschaftssatzung 2022)

Die Vollversammlung hat in der Sitzung am 6. Dezember 2021 die vorgelegte Wirtschaftssatzung 2022 einschließlich der Festung der Beiträge 2022 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Wirtschaftsplan 2022, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, als Satzung beschlossen.

Wirtschaftssatzung 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 6. Dezember 2021 gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 7. Dezember 2020 und § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) beschlossen:

Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2022

A. Erfolgsplan und Investitionsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 wird

1. im Erfolgsplan			
mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR		28.551.000
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR		32.832.000
mit dem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	- EUR		3.679.000
2. im Investitionsplan			
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR		4.500.000
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR		1.218.000

festgestellt.

B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

1. Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.

3. Planansätze für konkrete Einzelinvestitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
4. Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Erfolgsplan zur Verfügung.

C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

I.

1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000

EUR 30 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000

EUR 70 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

EUR 140 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

EUR 140 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

EUR 260 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

EUR 390 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

6. allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 10.000 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbsteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbsteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagten wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

7. Bei Teilnahme am Lastschriftinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.
- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.
- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,065 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.
- VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierende Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

Wirtschaftsplan der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2022

- Erfolgsplan 2022 (erweitert um Hochrechnung (HR) 2021; Stand September 2021) -

	Ist 2020 EUR	Plan 2021 EUR	HR 2021 EUR	Plan 2022 EUR
			<i>nachrichtlich</i>	
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	13.701.695,81	16.303.000	17.334.000	15.874.000
2. Erträge aus Gebühren	10.264.363,88	10.714.000	10.396.000	10.436.000
3. Erträge aus Entgelten	668.649,76	839.000	566.000	591.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.943.562,05	2.092.000	6.441.000	1.650.000
<i>davon aus öffentlichen Zuwendungen</i>	298.936,13	369.000	450.000	0
<i>davon aus Erstattungen</i>	1.045.259,00	1.192.000	1.150.000	1.199.000
Betriebserträge	26.578.271,50	29.948.000	34.737.000	28.551.000
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.197.022,69	1.286.000	1.287.000	1.340.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.272.876,63	3.486.000	3.703.000	4.026.000
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	11.007.558,36	11.507.000	10.744.000	11.442.000
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.481.794,67	6.375.000	5.199.000	4.625.000
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	321.656,78	310.000	312.000	285.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.527.039,90	9.350.000	9.499.000	11.114.000
Betriebsaufwand	29.807.949,03	32.314.000	30.744.000	32.832.000
Betriebsergebnis	-3.229.677,53	-2.366.000	3.993.000	-4.281.000
9. Erträge aus Beteiligungen	376.125,00	1.000	1.000	1.000
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.606.612,77	923.000	1.898.000	1.079.000
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0	12.000	12.000
<i>davon aus Abzinsung</i>	0,00	0	0	0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.000.000,00	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	660.335,95	400.000	520.000	420.000
<i>davon aus Aufzinsung</i>	660.335,95	400.000	520.000	420.000
Finanzergebnis	322.401,82	524.000	1.391.000	672.000
14. Außerordentliche Erträge	0,00	0	302.000	0
15. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	302.000,00	0,00
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28.275,43	-4.000	61.000	3.000
17. Sonstige Steuern	65.147,95	68.000	67.000	67.000
18. Jahresergebnis	-3.000.699,09	-1.906.000	5.558.000	-3.679.000
19. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0	0	0
20. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals	-3.000.699,09	-1.906.000	5.558.000	-3.679.000
21. Bilanzergebnis	0,00	0	0	0

Wirtschaftsplan der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2022

- Investitionsplan -

	Ist 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	608,89	0	
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.584.385,55	-1.076.000	-1.213.000
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-3.043,72	-30.000	-5.000
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	44.033.997,50	4.500.000	4.500.000
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-34.427.727,13	0	
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	7.019.449,99	3.394.000	3.282.000

Erläuterungen:

EUR

EUR

Die Positionen 10. - 16. sind der Finanzrechnung auszugsweise entnommen, die übrigen Positionen sind für den Investitionsplan nicht relevant.

zu Position 11.:	Aktivierungspflichtige Baumaßnahmen gem. mehrjährigem Finanz- und Investitionsplan	2.482.399,49	936.000	1.086.000
	- davon <i>Fachplanung, Baucontrolling/Projektmanagement, anteilige Reserve Baukosten gem. mehrjährigem Finanz- und Investitionsplan (Beschluss VV Nov. 2019)</i>	277.649,49	936.000	1.086.000
	Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen/EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern		140.000	127.000
	- davon <i>Möbel und Einrichtung</i>		30.000	20.000
	- davon <i>EDV-Hardware</i>		60.000	67.000
	- davon <i>Kommunikations-/Medientechnik</i>		20.000	10.000
	- davon <i>sonstige laufende Beschaffungen</i>		30.000	25.000
zu Position 13.:	Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen		30.000	5.000
zu Position 14.:	Der Planansatz 2022 berücksichtigt soweit absehbar den Saldo der geplanten Veräußerungen von Finanzanlagen, insb. zur Finanzierung der Liquiditätsunterdeckung vor Beitragserhebung, der Investitionen im Rahmen des Bauprojektes sowie der Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen über die VdW Pensionsfonds AG. Unterjährige, kapitalmarktbedingte Umschichtungen sind nicht planbar und werden daher nicht ausgewiesen.			
zu Position 15.:	Für 2022 ist keine Wiederanlage von Liquiditätsüberschüssen geplant.			

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2022 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2022 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Wirtschaftsplan 2022, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 6. Dezember 2021

Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maika Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin